

## V e r t r a g

### zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand

Nachdem die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand sich am 27. September 1961 mit Änderung vom 20. Februar 1964 eine von der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte Gemeindeordnung gegeben hat, in der die bekennnismäßige Prägung der Gemeinde zum Ausdruck kommt und die in ihr vorgesehenen Organe zur Vertretung der Gemeinde gebildet worden sind, und

nachdem festgestellt worden ist, daß die Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht unvereinbar ist und daß die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand eine Bindung an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft nicht besitzt,

schließen die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand auf der Grundlage des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18.3.1954 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1954, S. 110 ff.) folgenden Vertrag:

#### § 1

- (1.) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und brüderlicher Gemeinschaft.
- (2.) Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand hat den Wunsch, mit der evangelischen Christenheit in Deutschland, wie

sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten wird, in lebendiger geistlicher und kirchlicher Verbindung zu bleiben.

## § 2

- (1.) Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand wird keine Änderung ihrer Ordnung vornehmen, die mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unvereinbar ist.
- (2.) Sie wird keine Bindung an eine andere Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft eingehen, die mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 18.3.1954 und diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

## § 3

- (1.) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand an dem geistlichen und kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit in Deutschland teilnehmen lassen und ihr kirchliches Leben in jeder möglichen Weise fördern.
- (2.) Dazu übernimmt sie insbesondere die Verpflichtung:
  - a) die Gemeinde durch Beauftragte besuchen zu lassen, die Teilnahme von Pfarrern und Gemeindegliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen in Deutschland zu fördern;
  - b) der Gemeinde bei der Gewinnung von Pfarrern und anderer kirchlicher Mitarbeiter unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;
  - c) Pfarrern, die ordnungsgemäß berufen und von der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigt sind, für die Dauer ihres Dienstes in der Gemeinde die Fürsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland zu gewähren;
  - d) die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gemeinde zu fördern; solange diese noch nicht erreicht ist, können ihr auf begrün-

deten Antrag nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel Beihilfen gewährt werden;

- e) der Gemeinde in besonderen Notständen mit Beratung und Hilfe zur Seite zu stehen.

#### § 4

Bei einem Auftrag an einen Missionar als Pfarrer im Nebenamt sind die besonderen, in der Ordnung der Gemeinde hierfür vorgesehenen Bestimmungen und die dort genannten Richtlinien zu beachten. Soweit in diesen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 5 dieses Vertrages entsprechend. Der zwischen dem Gemeindevorstand und der Missionsgesellschaft in dieser Frage erforderliche Schriftwechsel wird über das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geführt.

#### § 5

Für den Fall, daß einmal ein hauptamtlicher Pfarrer nach Thailand entsandt werden muß, gilt folgendes:

- (1.) Die Gewinnung für den Dienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand geschieht in der Weise, daß die Evangelische Kirche in Deutschland unter Beachtung der in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen Pfarrer benennt, vorschlägt oder vermittelt.
- (2.) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird grundsätzlich den Pfarrer auf Zeit und zwar im allgemeinen auf sechs Jahre, mit Zustimmung der heimatlichen Gliedkirche, der der Pfarrer angehört, entsenden. Zu einer Verlängerung der Entsendungszeit bedarf es besonderer Verhandlungen, in denen das Einverständnis der Gemeinde, des Pfarrers, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der heimatlichen Gliedkirche herbeizuführen ist.

- (3.) Der Pfarrer bleibt auch während seiner Tätigkeit in der Gemeinde in Thailand der Disziplinargewalt seiner Gliedkirche unterstellt. Die allgemeine Dienstaufsicht übt das Kirchliche Außenamt aus.
- (4.) Über die Zahlung der Reise- und Umzugskosten für den Pfarrer und seine Familie ist vor der Entsendung Einverständnis herbeizuführen. In der Regel werden diese Kosten bei der Entsendung von der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen. Die Kosten für die Rückkehr des Pfarrers und seiner Familie in die Heimat nach ordnungsgemäßer Beendigung ihres Dienstes übernimmt die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand.
- (5.) Rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit setzt die Evangelische Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Gliedkirche und der Gemeinde den Zeitpunkt der Heimkehr des Pfarrers fest.
- (6.) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit der Gliedkirche den Pfarrer vorzeitig zurückberufen. Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand und der Pfarrer sind vorher zu hören.

§ 6

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand verpflichtet sich durch diesen Vertrag:

- (1.) die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnung zu übernehmen. Haben evangelische Christen, die einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis zugehören, nicht die Möglichkeit, sich im Bereich ihres Wohnortes einer deutschsprachigen Gemeinde ihres Bekenntnisses anzuschließen, so wird die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Thailand diesen evangelischen Christen alle Rechte eines Gemeindegliedes gewähren, wenn sie erklären, den Bekenntnisstand der Gemeinde achten und wahren zu wollen;
- (2.) einen für den Gottesdienst geeigneten Raum bereitzustellen;

- (3.) vor der Wahl eines hauptamtlichen Pfarrers oder vor der Bitte an eine Missionsgesellschaft um einen Missionar als Pfarrer im Nebenamt mit der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung zu nehmen, zu seiner Berufung und Dienstanweisung ihre Bestätigung einzuholen und das Dienstverhältnis nur mit ihrer Zustimmung festzusetzen, zu ändern, zu verlängern oder zu lösen;
- (4.) dem Pfarrer eine im einzelnen genau bestimmte, angemessene Vergütung für seine Arbeit in der Gemeinde zu gewähren und die ihm aus seiner Tätigkeit entstehenden Unkosten (Fahrgeld, Unterkunft, etc.) zu erstatten; der hierüber besonders zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer zu schließende Vertrag bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- (5.) die bei einem Dienst durch einen hauptamtlichen Pfarrer vorgesehenen Beiträge zur Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung zu übernehmen;
- (6.) ihre Gemeindeordnung nur im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu ändern;
- (7.) Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden und Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
- (8.) erforderlichenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen;
- (9.) Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde und ihrer Organe zu gestatten.

## § 7

- (1.) Zuständige Amtsstelle zur Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rahmen dieses Vertrages ist das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (2.) Der gesamte in Durchführung dieses Vertrages sich ergebende Schriftwechsel, auch soweit er den Pfarrer berührt, wird über das Kirchliche Außenamt geleitet.
- (3.) Das Kirchliche Außenamt wird bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Gemeinde entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Gemeinde vermitteln.

§ 8

- (1.) Im Falle einer Auflösung der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Thailand werden Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde nach Maßgabe der Schlußbestimmungen der Gemeindeordnung getroffen.
- (2.) Dabei ist der Sicherung der Ansprüche des Pfarrers vordringlich Rechnung zu tragen. Die für finanzielle Ansprüche erforderlichen Mittel sind vor sonstigen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 9

- (1.) Der Vertrag wird für zwölf Jahre abgeschlossen und läuft vom ..... bis .....
- (2.) Nach Ablauf eines Zeitraumes von sechs Jahren wird der Vertrag einer gemeinsamen Prüfung unterzogen.

Können sich die beiden Vertragspartner über Änderungswünsche nicht einigen, ohne daß Gründe für eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vorliegen, läuft der Vertrag für die abgeschlossene Zeit von zwölf Jahren.

- (3.) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere sechs Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor Ablauf der Frist ausdrücklich gekündigt wird.

- (4.) Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist beiderseits dann möglich, wenn die in der Präambel und den §§ 1 und 2 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben oder gestört sind.
- (5.) Bei einer Kündigung des Vertrages muß binnen sechs Monaten nach Kündigung eine Vereinbarung über die Abwicklung der beiderseitigen Rechtsverpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages getroffen werden. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, so erlöschen alle Rechtsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag nach Ablauf von weiteren sechs Monaten.

*Berlin*, den *3. Dez. 1964*

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland  
-der Vorsitzende-

*D. Thierig*

*D. Ammann*

Der Leiter der Kirchenkanzlei  
- Präsident -

*D. Winkler*

Der Leiter des Kirchlichen  
Außenamtes  
-Präsident-

Bangkok, den *24.10.1964*

Der Gemeindegemeinderat der Evan-  
gelischen Gemeinde deutscher  
Sprache in Thailand

*Richard Loufer*

Gemeindegemeindefarrer im Nebenamt  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

*Georg Heuser*

Stellvertr. Vors. d. Gemeindegemeinderates  
und Schatzmeister

*Helmut Baum*

Schriftführer

*Dr. Karl-Erich Lutz*

*Robert Plavet*

*Wolfgang Grünig*

*Ing. G. G. G.*

*Herr Dr. Klein*

*W. W. W.*

*W. W. W.*